

Das Zitat der beiden Abusionen läßt den Schluß zu, daß es sich bei F um den Teil eines Ermahnungsschreibens oder eines einem Fürstenspiegel ähnlichen Stückes handelt. Nicht allein der paläographische und überlieferungsgeschichtliche Zusammenhang von F und dem übrigen Faszikel erlauben die Annahme, daß F als Teil eines der drei Briefe aufzufassen ist, nämlich als Schluß des an Karl den Kahlen gerichteten Ermahnungsschreibens.

Der Faszikel stellt offenbar in dieser Reihenfolge⁹⁾ die Abschrift der drei Briefe für eine archivmäßige Aufbewahrung dar¹⁰⁾; demnach waren die beiden Briefe an Hofgeistlichkeit und Priester des Sprengels in den Brief an Karl den Kahlen eingelegt¹¹⁾ und wurden dann so kopiert. Die Tendenz der gesamten Schrift bleibt gewahrt¹²⁾, was auf das Nachdrücklichste durch die zwischen Ps.-Cyprian und die Homilienstelle eingeschobene Passage bestätigt wird, in der Hinkmar diese Ermahnung an den König mit seinem Wächteramt als Bischof begründet¹³⁾. Die Einheit des Briefes wird nicht zuletzt auch dadurch unterstrichen, daß zwei der einleitenden Gedanken im Briefschluß wieder aufgegriffen werden¹⁴⁾.

Für das Gesamtwerk Hinkmars ist hiermit zum ersten Mal vor 860¹⁵⁾ die Verwendung des Ps.-Cypriantraktates belegt, der dann erst über ein Jahrzehnt später wieder in den Schriften des Reimser Metropoliten begegnet¹⁶⁾.

⁹⁾ fol. 73—77' Brief an Karl den Kahlen, 77'—80 Brief an die Hofgeistlichkeit, 80'—85' Hirtenbrief an die Priester des Sprengels, 86—89' Schluß des Briefes an Karl den Kahlen. Vgl. dagegen die Ordnung in der Edition nach chronologischem Gesichtspunkt Perels, Epp. 8/1 S. 60 Anm. 1 und unten Anm. 11.

¹⁰⁾ Über das Archiv der Reimser Kirche und den Hinweis auf die „im Archiv hinterlegten Abschriften oder Konzepte“ Hinkmars, vgl. Schrörs, Hinkmar S. 513.

¹¹⁾ Der Hirtenbrief an die Priester des Sprengels gehörte ursprünglich als Kopie zu dem Schreiben an Karl den Kahlen, damit dieser ihn auch den Großen des Reiches bekannt mache; ... *admonitiones presbiteris, ut eas raptoribus relegant, dirigo. Quarum exemplar dominationi vestrae transmittito, ut secrete eum teneatis et ad aliquem diem iubeatis venire fideles vestros, dicentes* ... Perels, Epp. 8/1 S. 63.

¹²⁾ Die Ermahnungsschrift ist sehr zurückhaltend abgefaßt und nimmt damit Rücksicht auf die schwierige politische Lage, in der sich König und Reich befinden. Vgl. auch Schrörs, Hinkmar S. 87 f.

¹³⁾ Die Selbstaussage Hinkmars, daß er sich als *speculator* verstehe, ist offensichtlich der 10. Abusio „Episcopus neglegens“ entnommen; Hellmann, Ps.-Cyprian S. 53 f., aber auch ebd. S. 2.

¹⁴⁾ Ps. 11, 6 und Joh. 10, 12 mit Zitat der Gregor-Homilie in der Edition S. 63 Z. 19 f. und Z. 27.

¹⁵⁾ Hinkmars Traktat über die Ehescheidung Lothars ist im ersten Halbjahr 860 abgefaßt. Zur Datierung s. Max Sdralek, Hinkmars von Rheims kanonistisches Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothars II. (1881) S. 6; Schrörs, Hinkmar S. 188 ff.; Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches 2 S. 15 mit Anm. 1 und Perels, Epp. 8/1 S. 76. Ein Satz der 9. Abusio ist zitiert in Hinkmars Schreiben an die Synode von Tusey vom Herbst 860, Perels, Epp. 8/1 S. 85 Z. 25 f., zur Datierung ebd. S. 81 Anm. 4. Die Metzser Synode 859 Mai 28 bietet in ihren Akten nur Ausschnitte eines Satzes der 9. Abusio: *Et sanctus Cyprianus regis ministerium esse dicit, impios de terra perdere, homicidas, periuros, adulteros, veneficos, sacrilegos non sinere vivere*, s. Viktor Krause, MGH Capit. 2 S. 444; An-